

99003027058001, 99003027058001

# Früherkennungsuntersuchung bei Kindern beantragen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/392896025/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003027058001, 99003027058001
Leistungsbezeichnung I	Früherkennungsuntersuchung bei Kindern beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	U1 bis U9, Jugendliche, Gesundheitsuntersuchung, Krankenkassenleistung, J1, Kassenleistung, Gesundheit, Kinder-Richtlinie, Kinder, U-Untersuchung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	Allgemeine Informationen über Zugangsrechte zu verfügbaren öffentlichen Präventionsmaßnahmen im

Modul	Sachverhalt
	Gesundheitsbereich und über die Pflichten zur Teilnahme an diesen Maßnahmen
Lagen Portalverbund	Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_26.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_26.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_26.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_26.html</a>
Teaser	Sie können für Ihre Kinder Gesundheitsuntersuchungen in Anspruch nehmen. So wird der allgemeine Gesundheitszustand und die altersgemäße Entwicklung eines Kindes regelmäßig ärztlich untersucht. Mögliche Probleme oder Auffälligkeiten können frühzeitig erkannt und behandelt werden.
Volltext	<p>Die Gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für ärztliche Früherkennungsuntersuchungen für versicherte Kinder und Jugendliche, die auch als U-Untersuchungen und J-Untersuchungen bekannt sind. Die Untersuchungen können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Sie dienen der der Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche, geistige oder psycho-soziale Entwicklung gefährden. Dazu gehören bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres auch Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten z.B. die Bestimmung des Kariesrisikos und die Beratung über Ernährung und Mundhygiene.</p> <p>Das Nähere über Inhalt, Art und Umfang der Untersuchungen regelt der der Gemeinsame Bundesausschuss in der Richtlinie zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (U1 bis U9) der Richtlinie zur Jugendgesundheitsuntersuchung (J1).</p>
Erforderliche Unterlagen	Für die Untersuchungen benötigen Sie die

Modul	Sachverhalt
	elektronische Gesundheitskarte Ihres Kindes und das Kinder-Untersuchungsheft („Gelbes Heft“), das Sie direkt nach der Geburt erhalten.
Voraussetzungen	<p>Der Anspruch auf die Früherkennungsuntersuchungen besteht für versicherte Kinder und Jugendliche grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sind aber folgende Untersuchungszeiträume zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• U1 Unmittelbar nach der Geburt</li> <li>• U2 3.-10. Lebenstag</li> <li>• U3 4.-5. Lebenswoche</li> <li>• U4 3.-4. Lebensmonat</li> <li>• U5 6.-7. Lebensmonat</li> <li>• U6 10.-12. Lebensmonat</li> <li>• U7 21.-24. Lebensmonat</li> <li>• U7a 34.-36. Lebensmonat</li> <li>• U8 46.-48. Lebensmonat</li> <li>• U9 60.-64. Lebensmonat</li> <li>• J1 13. -14. Lebensjahr</li> </ul>
Kosten	Für die Gesundheitsuntersuchungen bei Kindern und Jugendlichen fallen keine Zuzahlungen an.
Verfahrensablauf	Wenden Sie sich für eine Terminvereinbarung an die behandelnde Ärztin, den behandelnden Arzt. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung einer Krankenkasse kann Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann beim zuständigen Sozialgericht geklagt werden.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherte Kinder und Jugendliche haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche, geistige oder psycho-soziale</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden

- Untersuchungen beinhalten auch Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken Überprüfung der Vollständigkeit des Impfstatus darauf abgestimmt eine präventionsorientierte Beratung einschließlich Informationen zu regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kind sofern medizinisch angezeigt, eine Präventionsempfehlung für Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention (ärztliche Bescheinigung)
- Zu den Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten gehören bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs insbesondere Inspektion der Mundhöhle, Einschätzung oder Bestimmung des Kariesrisikos, Ernährungs- und Mundhygieneberatung Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne und zur Keimzahlsenkung Können von (Zahn)-Ärztinnen/-Ärzten erbracht werden
- In folgenden Richtlinien des Gemeinsame Bundesausschuss ist das Nähere über Inhalt, Art und Umfang der Untersuchungen geregelt: Richtlinie zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (U1 bis U9) Richtlinie zur Jugendgesundheitsuntersuchung (J1)

## Ansprechpunkt

Wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.

## Zuständige Stelle

## Formulare

Für den Nachweis der bestehenden Versicherung ist eine gültige elektronische Gesundheitskarte erforderlich.

## Ursprungsportal

Apply for early detection examination in children, Früherkennungsuntersuchung bei Kindern beantragen